

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 04.11.2015	Drucksachen-Nr. 2015/253
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	30.11.2015
Kreistag	öffentlich	14.12.2015

Tagesordnungspunkt 16

**Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung (BWB);
Änderung der Richtlinien**

Beschlussvorschlag

Der Änderung von Ziffer 8.3. der Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährig behinderte Menschen (BWB-RL) ab 01.01.2016 wird zugestimmt.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 30.11.2015 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Hinweis:

*Beim Erlass von abstrakten Regelungen, wie z. B. Richtlinien über die Voraussetzungen und die Höhe eines Zuschusses/Entgelts, besteht keine Befangenheit (kein **unmittelbarer** Vor- oder Nachteil). Dies gilt auch dann, wenn potenzielle Interessenten in Zukunft mit einem Zuschuss rechnen können.*

Sachverhalt

Die Durchführung und Vergütung des betreuten Wohnens erfolgt nach den Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährig behinderte Menschen. (Anlage 1).

Nach diesen Richtlinien werden die in der fachlich betreuten Wohnform anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten vom Träger der Sozialhilfe über eine Maßnahmepauschale abgegolten.

Im Oktober 2015 riefen die Träger zur Vergütungsverhandlung auf, in der sie eine Erhöhung um 4 % ab 01.01.2016 forderten. Die Vergütung, die zuletzt zum 01.01.2015 für eine Laufzeit bis 31.12.2015 verhandelt wurde, sei angesichts der Tarifsteigerungen nicht mehr auskömmlich. Im Laufe der Verhandlungen konnte durch die Sozialverwaltung eine einvernehmliche Regelung erzielt werden. Es wurde eine Erhöhung um 2,4 % ab 01.01.2016 bei einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten vereinbart. Die Entscheidung erfolgte im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung durch den Landrat.

Unter Berücksichtigung dieser Erhöhung stellen sich die Vergütungssätze wie folgt dar:

Vergütung monatlich	bisher	neu Erhöhung 2,4 %
HBG 1	592 €	606 €
HBG 2	845 €	865 €
HBG 3	1.473 €	1.508 €
HBG 4	1.962 €	2.009 €
HBG 5	2.946 €	3.017 €

In den Richtlinien wird auch der Umfang der zu erbringenden klientenbezogenen Betreuungsleistungen definiert. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedarfslagen von Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung sehen die Richtlinien unterschiedliche Regelungen vor (Ziffer 8.2 und 8.3 der Richtlinien).

Für Menschen mit seelischer Behinderung sind im Rahmen des betreuten Wohnens klientenbezogene Betreuungsleistungen von 2,7 Stunden pro Woche bzw. 11,9 Stunden pro Monat von der Maßnahmepauschale gedeckt.

Anlässlich der Vergütungsverhandlung führten die Träger des betreuten Wohnens aus, dass eine steigende Betreuungsintensität bei den Klienten feststellbar sei. Insbesondere zu Beginn einer Betreuung seien die vereinbarten Betreuungsleistungen von 2,7 h/Woche nicht ausreichend, um den Bedarf der Klienten zu decken. Die Träger beantragten daher, die Maßnahmepauschale für die ersten 6 Monate einer Betreuung um 10 % zu erhöhen (Anlage 2). Damit könnte dem höheren Betreuungsbedarf in der Anfangsphase Rechnung getragen werden.

Die Sozialverwaltung hält den Antrag der Träger für gerechtfertigt. Tatsächlich ist im Rahmen des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe festzustellen, dass der Hilfebedarf von Menschen mit seelischer Behinderung zunehmend komplexer wird. Dies erfordert gerade zu Beginn eines betreuten Wohnens ein hohes Maß an Unterstützungsleistungen. Ohne die entsprechende Hilfe besteht die Gefahr des Scheiterns des betreuten Wohnens. Ziel ist es jedoch, Menschen mit Behinderung soweit als möglich ambulant zu versorgen, um ihnen ein weitgehend eigenständiges Leben und damit ein hohes Maß an Lebensqualität zu ermöglichen. Beim Scheitern des betreuten Wohnens bliebe für die betroffenen Personen in der Regel alternativ nur die kostenintensivere stationäre Versorgung.

Die Erhöhung der Vergütung in der Anfangsphase einer Betreuung ist im Übrigen auch bereits bei anderen Leistungsbereichen gängige Praxis. So enthalten z.B. die Richtlinien für das begleitete Wohnen in Familien eine entsprechende Regelung um dem erhöhten Betreuungsaufwand bei Aufnahme eines Menschen mit Behinderung in einer Gastfamilie Rechnung zu tragen. Beim betreuten Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung wird der höhere Anfangsbedarf durch ein vorgeschaltetes ambulantes Wohntraining gedeckt (s. Ziffer 8.2 der Richtlinien).

Die Verwaltung schlägt daher vor, Ziffer 8.3. der Richtlinien mit Wirkung ab 01.01.2016 wie folgt zu fassen:

- Die Maßnahmepauschale beträgt einheitlich 606 €.
- Auf die klientenbezogenen Betreuungsleistungen entfallen 2,7 Stunden pro Woche bzw. 11,9 Stunden pro Monat.
- Die Maßnahmepauschale sowie die klientenbezogenen Betreuungsleistungen werden während der ersten 6 Monate des betreuten Wohnens um 10 % erhöht.
- Das intensiv betreute Wohnen wird mit einer Pauschale von 865 € vergütet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Vergütung führt bei der derzeitigen Zahl von Menschen mit geistiger und/oder seelischer Behinderung, die ambulant im Landkreis Konstanz betreut werden, zu Mehrkosten von jährlich rd. 54.000 €.

Die Kosten sind im Haushalt 2016 enthalten. Der Planansatz 2016 in der Eingliederungshilfe enthält eine Steigerungsrate von insgesamt 4,4 % (Vergütungserhöhung 2,4 %, Fallzahlensteigerung 2 %).

Die Neuregelung Ziffer 8.3 der Richtlinien (10 % Erhöhung für 6 Monate) führt zu Mehrkosten von 363,60 € pro Fall. Die Gesamtkosten werden durch die Zahl der Neufälle im betreuten Wohnen seelisch behinderter Menschen bestimmt. Diese sind nicht kalkulierbar. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Mehrkosten im Rahmen des Planansatzes 2016 gedeckt werden können.

Anlagen

Anlage 1 – Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährig behinderte Menschen (BWB-RL)

Anlage 2 – Antrag der Träger des betreuten Wohnens